

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Stephan Brandner, Marc Bernhard, Dietmar Friedhoff, Dr. Michael Kaufmann, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler** und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Sommerzeit

A. Problem

Am Sonntag den 26. März 2023 wurden in Europa die Uhren umgestellt, von der Normalzeit auf die Sommerzeit. Die jährlichen Zeitumstellungen im Oktober und März hätten nach Willen der Bürger Europas längst abgeschafft werden sollen. Die EU-Kommission hatte im September 2018 vorgeschlagen, die saisonalen Zeitumstellungen zu beenden. Zuvor hatten dies einzelne Mitgliedstaaten gefordert. In einer Umfrage der Kommission zur Sommerzeit, an der 4,6 Millionen Menschen teilgenommen hatten, votierten 84 Prozent für die Abschaffung jener Zeitumstellung (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_18_5302). Nach einer Bewertung der bestehenden Regelung zur saisonalen Zeitumstellung kam die Kommission jedoch zu dem Schluss, dass die Mitgliedstaaten am besten in der Lage sind, selbst zu entscheiden, ob sie die Sommer- oder Winterzeit dauerhaft beibehalten wollen (https://germany.representation.ec.europa.eu/zeitumstellung_de).

B. Lösung

Die Änderung des Gesetzes über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (Einheiten- und Zeitgesetz – EinhZeitG) sieht die Abschaffung der Anwendung der mitteleuropäischen Sommerzeit in Deutschland vor. Somit gilt künftig ganzjährig die mitteleuropäische Zeit. Diese ist bestimmt durch die koordinierte Weltzeit unter Hinzufügung einer Stunde.

C. Alternativen

Alternativ könnte die aktuelle Situation beibehalten werden. Jedoch zeigen Umfragen, dass rund 72 Prozent der Deutschen die Zeitumstellung auf die Sommer- bzw. Winterzeit für überflüssig halten und die Meinung vertreten, dass diese abgeschafft werden sollte. Im Gegensatz dazu hielten etwa 23 Prozent die zweimal im Jahr stattfindende Zeitumstellung für sinnvoll, wobei im Jahr 2019 noch etwa 18 Prozent diese Meinung vertraten.

Die Akzeptanz gegenüber der Zeitemstellung ist seit dem Jahr 2013 kontinuierlich gesunken, war zuletzt jedoch wieder leicht gestiegen (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/342845/umfrage/umfrage-in-deutschland-zu-sinn-und-unsinn-der-zeitemstellung/>). Die Zahlen zeigen jedoch, dass eine Beibehaltung der aktuellen Situation keine Alternative sein kann.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Abschaffung der Zeitemstellung ist mit Einsparungen zu rechnen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Sommerzeit

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einheiten- und Zeitgesetzes

Das Einheiten- und Zeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 65 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 5 wird aufgehoben.
3. Die §§ 6 bis 10 werden die §§ 5 bis 9.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Zeitzonen der Standardzeit sind so konzipiert, dass die Sonne auf jedem Längengrad (Meridian) an jedem Tag des Jahres um 12:00 Uhr mittags am höchsten und um 0:00 Uhr am tiefsten steht. Die Umstellung der Zeit im Frühjahr bedeutet somit nichts anderes als die Verschiebung der Uhrzeit um eine Stunde vor, was mit der Zuordnung in eine Zeitzone weiter östlich gleichbedeutend ist. Sowohl kurz- als auch langfristig führt die Umstellung zu gesundheitlichen Problemen, die auch ökonomische Folgen mit sich bringen. Umfragen zeigen immer wieder, dass Menschen gesundheitliche Probleme durch die Zeitumstellung bei sich selbst feststellen. So zeigte eine repräsentative Befragung aus dem Jahr 2019, dass mehr als drei Viertel der Befragten, die schon einmal Probleme im Zuge der Zeitumstellung hatten, sich dabei schlapp und müde (77 Prozent) fühlten, 65 Prozent litten unter Einschlafproblemen und Schlafstörungen, was insbesondere Frauen betraf. 41 Prozent gaben Konzentrationsprobleme an, jeder Achte leidet gar unter depressiven Verstimmungen. Hierbei sind Männer mit 14 Prozent häufiger betroffen als Frauen (10 Prozent) (www.dak.de/dak/bundesthemen/zeitumstellung-2160502.html#/). Der von der EU-Kommission 2018 initiierte Konsultationsprozess in den Mitgliedstaaten, um Meinungen von Bürgern, Stakeholdern und den Mitgliedstaaten zur Umstellung einzusammeln, zeigte, dass im Ergebnis mehr als drei Viertel der Antwortenden die zweifache Umstellung als negativ empfinden, allerdings mit deutlichen Unterschieden zwischen den Ländern. Folgerichtig ist auch die Mehrheit für die Abschaffung der Umstellung mit 84 Prozent (3,8 Millionen) sehr hoch, d. h. nur 16 Prozent der Antwortenden sprachen sich für die Beibehaltung des gegenwärtigen Systems aus. Bemerkenswert sind dabei insbesondere die genannten Gründe: Von rund 3,2 Millionen Antwortenden wurden gesundheitliche Gründe als am Wichtigsten für die Abschaffung genannt (84 Prozent aller Antwortenden). Rund 1,5 Millionen Antwortende nannten die Nichteinlösung der Hoffnung auf Energieeinsparung als Grund, das entspricht 40 Prozent der Antwortenden. Studien zu Energieeinsparungen existieren kaum. Eine Analyse zeigt, dass es durch die Zeitumstellung in Deutschland nur zu geringen Einsparungen beim Stromverbrauch privater Haushalte kommt, und zwar rund 0,78 Prozent des jährlichen Stromverbrauchs privater Haushalte (www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2016/heft/4/beitrag/stromersparnis-der-zeitumstellung-bei-privaten-haushalten.html). Auf der anderen Seite stehen aber die negativen Auswirkungen der Zeitumstellung. So haben Forscher etwa herausgearbeitet, dass unmittelbar nach der Umstellung der Uhren die Anzahl der tödlichen Verkehrsunfälle steigt (www.mdr.de/wissen/zeitumstellung-fuehrt-zu-mehr-toedlichen-verkehrsunfaellen100.html).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht vor, das Gesetz über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (Einheiten- und Zeitgesetz – EinhZeitG) dahingehend zu ändern, dass die gesetzliche Zeit in Deutschland zukünftig ausschließlich die mitteleuropäische Zeit ist. Diese ist bestimmt durch die koordinierte Weltzeit unter Hinzufügung einer Stunde. Die Ermächtigung der Bundesregierung zur Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit entfällt.

III. Alternativen

Alternativ könnte die Bundesregierung selbst aktiv werden und von der Ermächtigung zur Einführung der Sommerzeit keinen Gebrauch mehr machen. Da jedoch die Diskussion seit Jahren stattfindet und die Bundesregierung nicht tätig wird, es der Gesetzgeber gefordert.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die gesetzliche Regelung der Zeitbestimmung fällt gemäß Artikel 73 Nr. 4 GG in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die umgangssprachlich als „Zeitumstellung“ bezeichnete und mit der Richtlinie 2000/84/EG EU-einheitlich geregelte Veränderung der Zeit ist im klassischen Sinne eine Umstellung der Uhren um eine Stunde vor im Frühjahr (man „verliert“ eine Stunde) und eine Stunde zurück im Herbst (man „gewinnt“ eine Stunde zurück). De facto handelt es sich um einen Wechsel der Zuordnung zu einer Zeitzone: im Frühjahr um eine Zeitzone nach Osten (in Deutschland von UTC+1 auf UTC+2) und im Winter wieder zurück.

Die Geschichte der Idee der Sommerzeit – das Vorstellen der Uhrzeit um zumeist eine Stunde während der Sommermonate geht bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zurück, als der US-amerikanische Staatsmann und Wissenschaftler Benjamin Franklin den Vorschlag, durch früheres Aufstehen und Zubettgehen den Verbrauch an Kerzen zu reduzieren (Franklin 1784). Wenngleich er also nicht direkt das Vorstellen der Uhrzeit vorschlug, entspricht seine Intention dem Hauptargument, mit dem von Anfang an für die Einführung der Sommerzeit plädiert wurde: Indem der Zeitraum menschlicher Aktivitäten besser an das nutzbare Tageslichtangebot angeglichen wird, sollen Energie und Kosten für Beleuchtungszwecke eingespart werden.

Das Vorstellen der Uhren während der Sommermonate wurde erstmals unabhängig voneinander 1895 von George Vernon Hudson in Neuseeland und 1907 von William Willett in Großbritannien gefordert. Dabei schlug Willett eine sukzessive Umstellung der Uhrzeit an vier aufeinanderfolgenden Sonntagen im April und September um jeweils 20 Minuten um 2:00 Uhr nachts vor, also insgesamt um 80 Minuten. Obschon sich in den jeweiligen Parlamenten Unterstützer für dieses Vorhaben fanden, konnte sich die Sommerzeit bei der neuseeländischen und britischen Regierung damals nicht durchzusetzen.

Erst die Zeiten knapper energetischer Ressourcen während des Ersten Weltkriegs gaben den Anstoß zur Umstellung der Uhren. Eingeführt wurde die Umstellung der Uhren im Deutschen Reich bereits im Ersten Weltkrieg, in der Annahme und vor allem mit dem Ziel, das Tageslicht besser auszunutzen, den Energieverbrauch zu reduzieren und damit die Produktivität der Kriegswirtschaft zu erhöhen. Weitere Länder folgten (BT-Drs. 18/8000, S. 21). Nach dem Krieg wurde die Umstellung schnell wieder abgeschafft, um erst im Zweiten Weltkrieg mit den gleichen Argumenten wieder eingeführt zu werden. Auch nach dem Zweiten Weltkrieg wurde sie 1950 wieder abgeschafft und erst 1984 als späte Folge der ersten Ölkrise von 1973 und im Zuge der Vereinheitlichung Europas und zur Förderung des Binnenmarkts wieder eingeführt (http://zeitpolitik.org/wp-content/uploads/2022/03/Zukunft_der_Sommerzeit.pdf).

Die Begründungen für die Umstellung der Uhren waren also grundsätzlich immer ökonomische oder politische: insbesondere die (erhoffte) bessere Ausnutzung des Tageslichtes für höhere Effizienz und Ressourcenschonung, das Verhältnis von solaren und sozialen Rhythmen spielte dabei keine Rolle. Die Umstellung der Uhren ist jedoch kein europäisches Phänomen, sondern viel mehr in allen Teilen der Welt zu finden. Insgesamt wurde zumindest einmal in 142 Ländern eine Uhrzeitumstellung durchgeführt. Im Jahr 2020 haben jedoch nur noch 73 Staaten Zeitumstellungen vorgenommen (http://zeitpolitik.org/wp-content/uploads/2022/03/Zukunft_der_Sommerzeit.pdf).

Der Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (18. Ausschuss) gemäß § 56a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 2016 kommt zu dem Ergebnis, dass die (möglichen bzw. tatsächlichen) Energieeinsparungen im Zuge der Uhrenumstellung allenfalls minimal ausfallen.

Allerdings sei generell zu konstatieren, dass der diesbezügliche wissenschaftliche Kenntnisstand begrenzt sei, da die Analyse von einer Vielzahl von Faktoren abhängen kann, u. a. vom Entwicklungsstand und Industrialisierungsgrad einer Volkswirtschaft, von den klimatischen Rahmenbedingungen und den damit verbundenen Bedürfnissen der Bevölkerung nach Beleuchtung, Wärme oder Klimatisierung, von den vorherrschenden Heizungstechnologien, dem Dämmstandard oder der Effizienz von Energieverbrauchern. Diese Faktoren unterscheiden sich international stark und verändern sich zudem über die Zeit (BT-Drs. 18/8000).

Nach einem Vorschlag der EU- Kommission für eine Richtlinie zur Abschaffung der jahreszeitlich bedingten Zeitumstellung und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/84/EG (KOM(2018) 639 endg.; Ratsdok. 12118/18) sollen die Mitgliedstaaten selbst entscheiden, ob sie zur Normalzeit zurückkehren oder die Sommerzeit dauerhaft weiterführen wollen. Die Bundesregierung hat sich dafür ausgesprochen, dass die Zeitumstellung abgeschafft wird (BT-Drs. 19/17807). Insofern ist es zwingend erforderlich, dass der Gesetzgeber nun endlich aktiv wird und die Abschaffung der Uhrenumstellung durch eine entsprechende Gesetzesänderung herbeigeführt wird.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.

